

zustandekommen, sei es, weil überhaupt keine landesrechtliche Durchführungsmassnahme notwendig war“, so die Regierung in der Postulatsbeantwortung von 1981³².

2.2.1.5 *Entscheidung internationaler Gerichte*

Auch hier scheint es bzgl. der Übernahme von Entscheidungen internationaler Gerichte keine Probleme zu geben. Entscheide von internationalen und speziell auch europäischen Gerichten, sowie Entscheidungen von Schiedsgerichten oder Kommissionen, haben keine direkte kassatorische Wirkung im Landesrecht. Die Vertragsstaaten, die sich diesen Gerichten unterwerfen, sind verpflichtet, die Entscheide zu befolgen und diese gegebenenfalls in einer von ihnen näher bestimmten Form in das innerstaatliche Recht umzusetzen. Hierbei steht das Ergebnis und nicht der Weg dorthin im Vordergrund.³³ Die Vollstreckung von Urteilen ist jedoch den meisten internationalen Gerichten nicht möglich.³⁴

2.2.2 *Die unmittelbare Anwendbarkeit des Völkerrechts*

Es ist einleuchtend, dass die *unmittelbare Anwendbarkeit* von Völkerrecht eng mit der *Geltung* dieser Normen im Landesrecht zusammenhängt. Dennoch muss hier klar zwischen den beiden Begriffen unterschieden werden. Denn erst durch die innerstaatliche Geltung einer völkerrechtlichen Norm kann diese auch angewendet werden und somit Rechtswirkung entfalten.³⁵

Völkerrecht kann auf vielfältige Art und Weise angewendet werden. So kann es notwendig sein, aufgrund eines Staatsvertrages Gesetze oder Verordnungen zu erlassen. Die Norm kann von Gerichten zur völkerrechtskonformen Auslegung herangezogen werden oder aber das Völkerrecht wird unmittelbar ohne Inkorporation in das Landesrecht angewendet. Eine unmittelbar anwendbare Völkerrechtsnorm vermag sowohl objektive als auch subjektive Rechte zu begründen - je nach Inhalt und Adressat. So kann sie Bestandteil des innerstaatlichen objektiven Rechts werden wenn Adressat dieser Norm der Staat ist und diese bei einem Rechtsstreit zu einer Entscheidung herangezogen wird. Es ist aber auch denkbar, dass sie als

³² Regierung, Postulatsbeantwortung, 1981, S. 8; Vgl. auch Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, 1984, S. 554f, zur innerstaatlichen Durchführung von Beschlüssen internationaler Organisationen.

³³ Vgl. Regierung, Postulatsbeantwortung, 1981, S. 8; oder auch Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, 1984, S. 556f.

³⁴ Vgl. Volker Epping in Knut Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht – Friedenssicherung und friedliche Streitbeilegung, 6. Aufl., Verlag C.H. Beck, Bochum 2014, S. 1168.

³⁵ Vgl. Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, 1984, S. 550.